

„Nein, ich will nicht!“ – Zwangsverheiratung in Baden-Württemberg

Das Wichtigste in Kürze

- Zwangsverheiratung ist eine Form der geschlechtsbezogenen Gewalt mit Ursprung in patriarchalisch geprägten Gesellschaften und Familiensystemen, die auch in Deutschland und Baden-Württemberg vorkommt. Der GesellschaftsReport BW nähert sich diesem Phänomen anhand qualitativer leitfadengestützter Interviews und analysiert bestehende Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung in Baden-Württemberg sowie Bedarfe und Optimierungspotenziale. Interviewt wurden sechs Expertinnen und Experten fachlich berührter Stellen im Land, die einen Beitrag zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung leisten.
- Die bestehenden Maßnahmen in Baden-Württemberg sind vielfältig und werden stark nachgefragt. Angebote in den Bereichen Beratung und Intervention bieten Betroffenen Hilfe und Zuflucht. Projekte zur Prävention und Sensibilisierung versuchen, von Zwangsverheiratung bedrohte Personen und mögliche vertraute Dritte frühzeitig zu erreichen. Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote sorgen dafür, dass der Nährboden für ein informiertes und kooperatives Zusammenarbeiten für alle im Hilfesystem Beteiligten bereitet wird. Die interviewten Expertinnen und Experten nennen Ansatzpunkte für eine Fortentwicklung der Maßnahmen insbesondere im Bereich der anonymen Unterbringungsmöglichkeiten sowie in der weiteren Sensibilisierung und verbesserten Kooperation der fachlich berührten Stellen.
- Die Corona-Pandemie bewirkte, dass übliche Zugangswege zu den Betroffenen (beispielsweise Schulen) verschlossen waren und diese seltener Hilfe suchen konnten. Um dennoch Zugang zu ihnen zu finden, wurden von einigen Trägern erstmals digitale Möglichkeiten genutzt, die von den Betroffenen auch wahrgenommen wurden.

1. Einleitung

Zwangsverheiratungen verletzen das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und greifen tief in ihre Lebensgestaltung ein. Mit Blick auf die persönliche Freiheit, die selbstbestimmte Lebensführung und die grundrechtlich geschützte Würde der Betroffenen – zumeist handelt es sich um Mädchen und jungen Frauen, aber auch junge Männer können betroffen sein – besteht ein gesellschaftlicher und staatlicher Schutzauftrag. Neben dem individuellen Schutz der Betroffenen ist die Bekämpfung von Zwangsverheiratung ein integrations- und gleichstellungspolitisches Anliegen.

In Baden-Württemberg bestehen seit vielen Jahren ein Netzwerk an Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung über Zwangsverheiratung. Die Angebote und Maßnahmen werden zivilgesellschaftlich getragen und von der Landesregierung unterstützt und gefördert. Die Bedeutung dieser Maßnahmen kommt im Partizipations- und Integrationsgesetz zum Ausdruck, das die Bekämpfung von Zwangsverheiratung im Jahre 2015 als Aufgabe des Landes verankerte.

Der GesellschaftsReport BW enthält zunächst einen Überblick und eine Einordnung des Phänomens Zwangsverheiratung. Der Bericht beschreibt im Folgenden das Hilfesystem im Land anhand ausgewählter Projekte und Maßnahmen. Der Fokus des Reports liegt schließlich auf möglichen Bereichen für eine Weiterentwicklung des Handlungsfeldes. Um diese Erkenntnisse zu gewinnen, wurden qualitative leitfadengestützte Interviews¹ mit Expertinnen und Experten geführt, die in Baden-Württemberg im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung tätig sind.²

1 Die Interviews wurden im März und April 2022 von der Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt telefonisch durchgeführt.

2 Die Autorinnen danken den Expertinnen und Experten herzlich für ihre Bereitschaft der Mitwirkung und unterstützende fachliche Expertise.



Methodisches Vorgehen

Für den Report wurden Experteninterviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgender Einrichtungen und Projektträger geführt:

- der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. (eva), mit ihrer Fachberatungsstelle YASEMIN¹ und den fachspezifischen Wohnunterkünften ROSA² und NADIA³,
- der Jugendschutzorganisation Aktion Jugendschutz (ajs)⁴, die Fortbildungen zum Thema Zwangsverheiratung organisiert,
- der Türkischen Gemeinde Baden-Württemberg e.V.⁵, die unter anderem Projekte im Bereich migrationspezifischer Familien- und Jugendarbeit durchführt,
- sowie mit einer Person aus der Jugendsozialarbeit, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an einer Schule Erfahrungen mit der Thematik der Zwangsverheiratung hat.

Für den Report wurden vier leitfadengestützte qualitative Experteninterviews mit insgesamt sechs Personen geführt (Gläser und Laudel 2010, Meuser und Nagel 2009). Die Methode der qualitativen Interviews wurde gewählt, um einen Zugang zu dem ansonsten schwer zugänglichen Feld sowie eine konkrete Perspektive auf die Situation in Baden-Württemberg zu erhalten. Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Expertinnen und Experten erfassen die Interviews verschiedene Perspektiven auf das Handlungsfeld Zwangsverheiratung. Die Interviews wurden nach der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) ausgewertet. Im vorliegenden GesellschaftsReport BW werden Zitate aus den Interviews zur Veranschaulichung genutzt.

1 <https://www.eva-stuttgart.de/nc/unsere-angebote/angebot/beratungsstelle-yasemin-1>. Abgerufen am 21.06.2022.

2 <https://www.eva-stuttgart.de/nc/unsere-angebote/angebot/wohnprojekt-rosa>. Abgerufen am 21.06.2022.

3 https://www.eva-stuttgart.de/fileadmin/Redaktion/2_unsere_angebote/armut_wohnen_migration/Flyer_NADIA.pdf. Abgerufen am 21.06.2022.

4 <https://www.ajs-bw.de/praevention-von-zwangsverheiratung.html>. Abgerufen am 21.06.2022.

5 <https://www.tgbw.de/>. Abgerufen am 28.06.2022

2. Überblick und Einordnung des Themas Zwangsverheiratung

Definition

Als Zwangsverheiratung bezeichnet man Eheschließungen, bei denen mindestens einer der Ehepartner durch die Anwendung oder Androhung von Gewalt oder eines anderen empfindlichen Übels zum Eingehen einer formellen oder informellen (durch religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird (BMFSFJ 2018, Terre des Femmes 2017, Strobl und Lober-



Internationale Perspektive

Insbesondere in Entwicklungsregionen sind Zwangsehen in Form von Kinderehen verbreitet. UNICEF geht davon aus, dass jedes Jahr mindestens 12 Mill. Mädchen verheiratet werden, bevor sie 18 Jahre alt sind. Laut UNICEF gibt es heute mehr als 650 Mill. Frauen, die als Minderjährige verheiratet wurden. Besonders gefährdet sind Mädchen im subsaharischen Zentral- und Westafrika und Südasien. Weiterhin betroffen sind der ostasiatische und pazifische Raum sowie Lateinamerika und die Karibik (UN 2022). Schlechte ökonomische Verhältnisse der Familien, ein geringer Bildungsstand und eine ländliche Herkunft erhöhen das Risiko für Mädchen, verheiratet zu werden (Latcheva et al. 2006).

In Folge der Migrationsentwicklungen der vergangenen Jahrzehnte kommen Zwangsverheiratungen in allen Staaten der EU vor (Psaila et al. 2016). Je nach Bevölkerungsstruktur sind in den europäischen Staaten unterschiedliche Migrantengruppen betroffen. Während Zwangsverheiratungen beispielsweise in Großbritannien vor allem bei Personen mit einer indischen, pakistanischen oder bangladeschischen Migrationsgeschichte vorkommen, sind es in Frankreich überwiegend Personen mit einer Migrationsgeschichte aus Nord- oder Zentralafrika (Psaila et al. 2016, Latcheva et al. 2006). In Österreich und der Schweiz sind wie in Deutschland vor allem Personen mit Migrationsgeschichte aus der Türkei und Staaten des ehemaligen Jugoslawien sowie aus Syrien, Afghanistan und dem Irak von Zwangsverheiratung betroffen (Potkanski-Palka 2018, Neubauer und Dahinden 2012). Verlässliche Daten zur Zahl der Zwangsverheiratungen liegen in keinem der EU-Mitgliedsstaaten vor (siehe auch Psaila et al. 2016).

meier 2007).³ Im Fall der Verheiratung von Minderjährigen spricht man von Früh- oder Kinderehen⁴ (siehe auch Info-Box). Zwangsverheiratungen kommen vor allem in Kontexten vor, in denen auch arrangierte Ehen verbreitet sind. Hinter beiden Fällen steht das Interesse einer Gemeinschaft – meist der Familie – eine eheliche Verbindung herbeizuführen und mitzubestimmen. Betroffene empfinden meist die Verpflichtung, sich den Wünschen der Familie zu fügen (Strobl und Lobermeier 2007). Anders als bei der Zwangsheirat haben die Eheleute bei einer arrangierten Ehe ein Mitspracherecht. Die Eheschließung erfolgt mit Einverständnis der Ehepartner (Terre des Femmes 2017). Die Abgrenzung einer arrangierten Ehe zu einer Zwangsverheiratung ist oftmals schwierig. Als Kriterium für das Vorliegen einer Zwangsheirat wird deshalb herangezogen, ob ein oder beide Ehepartner subjektiv einen Zwang zur Eingehung der Ehe empfinden (Terre des Femmes 2017, Strobl und Lobermeier 2007).⁵

- ³ Eine Zwangsheirat im Sinne eines Straftatbestands nach § 237 StGB liegt nur vor, wenn eine Ehe nach ausländischem oder inländischem Recht formell geschlossen wird. Zwangsverheiratungen werden häufig aber auch als vertragliche, traditionelle oder religiöse Verbindungen geschlossen, die für die betroffenen Familien oft wichtiger sind als die offizielle Eheschließung (BMFSFJ 2018).
- ⁴ Zur Bekämpfung von Kinderehen wurde 2017 das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen auf den Weg gebracht. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Kinderehe.html. Abgerufen am 21.06.2022.
- ⁵ Der Diskurs, inwiefern arrangierte Ehen Zwangsverheiratungen gleichzusetzen sind, ist komplex und kann an dieser Stelle nicht weiter dargestellt werden. Die Ansichten reichen von einer Gleichsetzung bis hin zu einer scharfen Trennung der Begrifflichkeiten (siehe unter anderem Potkanski-Palka 2018, Goisau-Latcheva 2012, Straßburger 2007).

